

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan nach § 13b BauGB

Wohnflächenentwicklung Siedlung Döcklitz

Gemeinde Obhausen



Planungshoheit:

Gemeinde Obhausen
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Entwurfsverfasser:

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Planungsstand:

Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	Einleitung und Aufgabenstellung	- 2 -
2	Gesetzliche Grundlagen	- 2 -
3	Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentliche Wirkungen	- 5 -
3.1	Lage und Größe	- 5 -
3.2	Ist-Zustand - Biotope und Strukturen	- 5 -
3.3	Soll-Zustand	- 6 -
3.4	Wirkungen des Vorhabens	- 7 -
4	Daten zum Vorkommen und Relevanzprüfung von Tierarten	- 7 -
5	Daten zum Vorkommen von Tierarten	- 8 -
6	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen	- 10 -
7	Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	- 11 -
8	Fazit	- 14 -
9	Literatur	- 15 -

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Döcklitz der Gemeinde Obhausen sollen für eine Wohnflächenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die zu beplanenden Flächen befindet sich zum einen im Privatbesitz und zum anderen der BVVG GmbH zugehörend. Die Flächen werden derzeit vollständig ackerbaulich bewirtschaftet, vorrangig mit Getreidearten.

In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnflächenentwicklung „Siedlung Döcklitz“ das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37 - 47 formuliert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

*Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).*

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

*Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).*

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

*Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).*

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

*Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot Pflanzen**).*

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und / oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

Bei Vorhaben die der Eingriffsregelungen unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL relevant. Alle nationalen geschützten Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG (Eingriffsregelung) behandelt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, der mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehenden unvermeidbaren Tötung geschützter Arten sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihre Standorte eine Sonderregelung geschaffen:

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotverletzung nicht vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs.7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen.

3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentliche Wirkungen

3.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Döcklitz der Gemeinde Obhausen mit einer Flächengröße und zugleich ebenso Untersuchungsgröße von ca. 8.600 m². Das Untersuchungsgebiet wird über die Straße „Siedlung“ erschlossen werden.

Abbildung: Untersuchungsgebiet



Kartengrundlage:

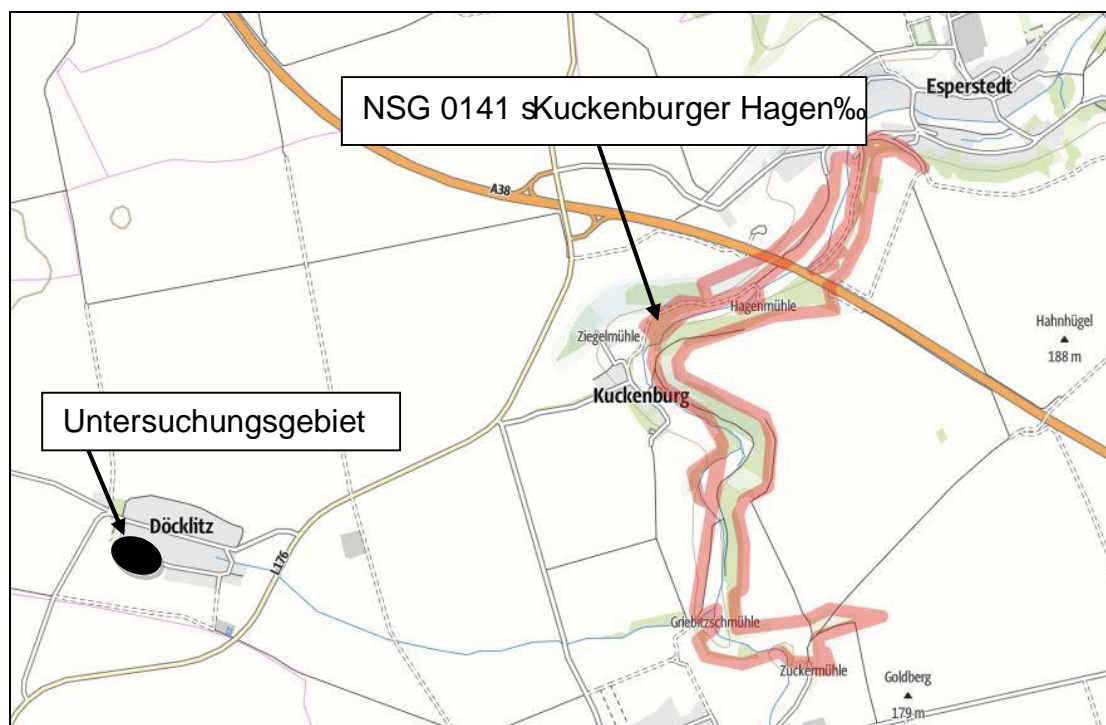
Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [18-38907-09-14]

3.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Siedlung“ begrenzt. Im Osten befindet sich Wohnbebauung. Im Süden und Westen grenzen direkt landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Zwischen den Ortsteilen Esperstedt und Obhausen, beidseitig der Weida, befindet sich das Naturschutzgebiet NSG 0141 „Kuckenburg Hagen“ mit dem deckungsgleichen FFH-Gebiet in einer Größe von ca. 70 ha. Es umfasst die stark geneigten Hänge des Weidatales. Von dem Ortsteil Döcklitz liegt das Naturschutzgebiet ca. 3,5 km entfernt (siehe Abbildung). Es ist eine für die Landschaft der „Querfurter Platte“ bedeutendes Rückzugsgebiet für Arten offener, trocken-warmer Standorte sowie Gebüsch und Wald bewohnender Art.



Quelle:

<https://www.outdooractive.com/de/schutzgebiet/naturschutzgebiet/kuckenburger-hagen/9018697/>

Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche für Winterweizen genutzt. Gebäudebestand sowie eine Abgrenzung in Form einer Einzäunung sind nicht vorhanden.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist eine Wohnflächenentwicklung für Einfamilienhäuser. Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan für Wohnflächenentwicklung in Döcklitz sieht eine Fläche für Wohnbebauung im Bereich der in Rede stehenden Flächen vor. Es wird für die Zulässigkeit der Bebauung eine Baugrenze festgesetzt. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

4 Daten zum Vorkommen und Relevanzprüfung von Tierarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB) (SCHULZE et al. 2008).

Eingriffsspezifisch für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für folgende Art- bzw. Artgruppen:

- Feldhamster: durch mögliches Habitat im und angrenzend des Plangebietes

Die Art ist unter folgendem gesetzlichen Schutzstatus gelistet:

- FFH IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL

5 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artgruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor. Das in einer 3,5 km entfernte Naturschutzgebiet Kuckenburg Hagen bietet zahlreichen Brutvogelarten Lebensraum wie z. Bsp.: Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Wendehals (*Jynx Torquilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) u.a.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (30.09. und 09.11.2017).

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen nicht bewertet werden müssen.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form von geernteten Zuckerrüben (*Beta vulgaris subsp. Vulgaris*) und somit einem offene Boden als ungeeignet einzustufen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen anthropogen geprägt und zum zweiten keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten. Flächen zur optimalen Wärmeregulierung konnten nicht festgestellt werden. Diese Einschätzung konnte bei den Begehungen der Untersuchungsfläche bestätigt werden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) untersucht. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude oder Bäume vorhanden. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann vollkommen ausgeschlossen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mitunter die Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls, mit der Vielfältigkeit an vorkommenden Baumbeständen, als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden kann.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp. / Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr homogen gehalten und von keinen erwähnenswerten Bepflanzungen dominierend, die als Nahrungspflanzen gelten könnten.

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung von Döcklitz beschreiben einen potenziellen Lebensraum für Feldhamster (*Cricetus cricetus*).

Aus den Kartierungen des Landesamtes für Umwelt Sachsen-Anhalt von 1999 und 2005 geht hervor, dass vorrangig im Gebiet der Windenergieanlagen (nördlich und westlich von Döcklitz) ein Vorkommen nachgewiesen worden ist. Um Döcklitz herum sind keine Daten bzw. Vorkommen bekannt.

Bei genauerer Betrachtung und Nachfrage beim Bewirtschafter der Flächen wurde bestätigt, dass kein Vorkommen des Feldhamsters gesichtet worden ist. Dennoch bilden der Anbau von Winterweizen 2017/2018 einen optimalen Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für Feldhamster. Somit besteht eine Restmöglichkeit, dass der Feldhamster im hinteren Bereich, von der Straße „Siedlung“ ausgehend seinen Lebensraum, hat.

Bei den Begehungen wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens und der künftigen Bebauung sind die Flächen des Baugebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen weiter zu beobachten und zu überprüfen (Monitoring). Eine ökologische Baubetreuung vor und während der Baumaßnahmen wird empfohlen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Gebäude und versiegelte Flächen befinden, sind einzig Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen auf der gesamten Plangebietsfläche notwendig. Folgende Artenschutzmaßnahmen (A) haben zu erfolgen:

Bauzeitenbeschränkung

Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste - Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen - während der Bauphase werden die Zeiten für die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel auf 1. Oktober bis 28./29. Februar beschränkt.

A 1: Die Baufeldfreimachung und Beräumung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Kontrolle auf Lebensstätten

A 2: Da ein Vorkommen des Feldhamsters auf dem Acker der Planfläche nicht ausgeschlossen werden kann, soll vor Beginn der Erdarbeiten eine Begehung eines Sachkundigen erfolgen, um eine Besiedlung vollständig auszuschließen oder Maßnahmen nach § 44 BNatSchG vorzubereiten. Das anzufertigende Begehungsprotokoll ist vor Aufnahme der Erdarbeiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.

Bei positivem Befund müssen die Tiere von fachkundigen Personen gefangen und artgerecht auf eine hamsterfreundlich bewirtschaftete Fläche umgesiedelt werden.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die ~~snur%~~besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz-Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Generelles Vorkommen von Quartiere mit Besatz von Fledermäusen im Plangebiet sind nicht vorhanden, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist möglich, dass auf der Ackerfläche von Feldhamstern besiedelt ist oder ein potentielles Habitat darstellt. Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro Hektar) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche sehr gering.

Dennoch sollte vor Beginn der Baumaßnahmen eine Begehung durch einen Sachkundigen stattfinden, um eine Besiedlung sicher auszuschließen (Suche nach charakteristischen Baulöchern von Feldhamster im Boden). Die Begehung sollte am besten zwischen der Ernte und Bearbeitung des Bodens erfolgen. Dieser Zeitpunkt eignet sich für eine Sichtung auf den Besatz der Tiere.

Nicht in jedem Fall der Realisierung der Wohnbebauung kann eine Sichtung zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Aus diesem Grund ist vor Aufnahme der Erdarbeiten eine Begehung durch einen Sachkundigen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Begehungsprotokoll zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen.

Sollte tatsächlich der Bau eines Hamsters vorgefunden werden, sind Maßnahmen nach § 44 BNatSchG vorzubereiten. Für das Fangen und die artgerechte Umsiedlung der Tiere auf eine geeignete Fläche ist eine fachkundige Person erforderlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Gebäudebrüter nutzen anthropogene Bauten zur Anlage ihrer Nester. Nahrungshabitats finden sich in Siedlungsbereichen oder dem angrenzendem Umland.

→ Durch das Nichtvorhandensein von Gebäuden auf der Untersuchungsfläche können gebäudebrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter legen ihre Niststätte häufig getarnt am Erdboden oder erdnahem Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen. Intensive Nutzung des Ackers, bei stringenter Kulturführung, beeinflussen die Lebensraum Bedingungen für die Fauna in einschränkender Weise und bewirken einen hohen Anpassungsdruck. Das Vorkommen von Ackerwildkräutern und von nachhaltigen Wildkrautsäumen in den Übergangsbereichen, die das Vorkommen von Faunen-Arten begünstigen könnte, ist kaum bis gar nicht gegeben. Für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten die Ackerflächen potentielle Lebensräume.

“ Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist allgemein häufiger in der offenen Agrarlandschaft anzutreffen. Die Art passt ihr Revier der jeweiligen Feldfrucht an und bleibt somit dem Terrain in größerem Zusammenhang treu. Bevorzugt werden niedrige Vegetationsstrukturen, wie vergleichsweise Rüben und Kartoffeln. Für die Gelege und Jungenauszucht dienen einfache Bodenmulden, innerhalb der Ackerflächen. Im Plangebiet kann die Feldlerche vorkommen.

→ Durch das Vorhandensein von offenen Bodenbereichen in Form von Mulden kann die Feldlerche, als Beispiel für Bodenbrüter, und andere Bodenbrüter nicht ausgeschlossen werden.

“ Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*), als seltengewordene Vogelart, ziehen zur Nahrungssuche auf Ackerflächen und in den begleitenden Saumstrukturen umher. Für die ausgepolsterten Gelege und Bruten werden häufig Ackerränder mit Übergängen zu krautigen Säumen bevorzugt.

→ Im Plangebiet fehlen die geeigneten Saumstrukturen im Übergang zwischen Acker und Wegen. Auch sind keine direkten verbindenden, vernetzenden Strukturen mit anderen Ackerflächen, aufgrund von Lage und Schlaggrößen, gegeben. Daher werden Rebhuhn und Wachtel die Flächen des Plangebietes eher meiden. Die intensive Nutzung der Ackerflächen wirkt sich nachteilig auf die Lebensraumbedingungen aus.

Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken zur Anlage genutzt. Als Artenbeispiele können beispielsweise Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und der Buchfink (*Fringilla coelebs*) genannt werden.

→ Durch das Nichtvorhandensein von Gehölzflächen u.ä. auf der Untersuchungsfläche können Gehölzbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Da die Beräumung der Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz - Punkt 6.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung durchgeführt wird.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer im Planbereich vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten und wurden auch nicht beobachtet, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

8 Fazit

Mit dem Bebauungsplan Wohnflächenentwicklung sSiedlung Döcklitz% sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Wohnflächenentwicklung verloren bzw. wird überformt. Andererseits sind die Lebensraumbedingungen auf der Ackerfläche durch die intensive Bewirtschaftung und nur geringe Vielfalt an Strukturen vorbelastet und eingeschränkt.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen dargelegt, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 6 genannten Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt. Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

⇒ Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

9 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 . 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BLESSING, M. Dr; / SCHARMER, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart

BOSBACH & WEDDELING (2005): ZAUNEIDECHSE. IN: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

DIETZ, M.; V. HELLVERSE, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg.

LAU . LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

RANA . BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MAYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).